

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1469

KR.Nr. Vet 101/2003 VWD

**Veto überparteilich: Einsprache gegen die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) (Veto Nr. 7) (24.06.2003);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Einspruchstext**

Die beschlossene Verordnungsänderung sieht eine massive Reduktion der Gebäudeversicherungsbeiträge an Löschwasserversorgungen usw. von bisher 30–50 % auf einen Einheitssatz von 30 % ab 1. Januar 2006 vor. Bei einer gemischten Nutzung (Lösch- und Trinkwasser) soll in Zukunft einheitlich ein Satz von 10 % gelten (bisher 10 bis 30 %). Davon sind 118 von 125 Gemeinden mehr oder minder stark – je nach Finanzkraft – betroffen. Die Beitragssenkungen betragen im schlimmsten Fall 40 bzw. 66 %. Die Auswirkungen sollen mit einer Übergangsregelung für die Jahre 2004 und 2005 abgedämpft werden.

Die Gebäudeversicherung zahlt durchschnittlich pro Jahr ca. 5 Mio. Franken aus. Es wird ein jährlicher Spareffekt von ca. 2 Mio. Franken erwartet. Die Einsparungen gehen primär zu Lasten der finanzschwachen Gemeinden.

Die Massnahmen werden dazu führen, dass insbesondere Projekte ausserhalb der Bauzone und in abgelegenen Regionen (hohe Kosten pro Anschluss aufgrund der Siedlungsstruktur) nicht mehr möglich sind. Damit werden dringend notwendige Infrastruktur-Investitionen verhindert, was auch der von der Gebäudeversicherung angestrebten Prävention zuwiderläuft. Die Beitragsreduktion wird sich als «Investitionsbremse» auswirken. Sie fällt in eine Zeit, in der die Beschäftigung allgemein im Rückgang ist.

Die Lage betreffend Reservefonds der SGV ist jedoch nicht so dramatisch, wie sie in den Erwägungen zum RRB vom 13. Mai 2003 dargestellt wird«...nähert sich der Reservefonds in grossen Schritten der unteren gesetzlichen Limite». Der «grosse» Schritt bzw. die Abnahme des Fonds betrug von 2001 auf 2002 1,14 Mio. Franken. Der Reservefonds weist per Ende Geschäftsjahr 2002 einen Stand von 182,1 Mio. Franken aus. Das gesetzliche Minimum per Ende Geschäftsjahr würde 154,5 Mio. Franken betragen (2,5 ‰ von 61,8 Mia. Franken).

Die Sorgen der Gebäudeversicherung und der Regierung betreffend Erhalt des Reservefonds sind verständlich und sind ernst zu nehmen. Mit einer vorübergehenden Senkung der Minimal- und Höchstbeitragssätze könnte ihren Anliegen Rechnung getragen werden (z.B. befristet auf 3 Jahre / Senkung 10 % auf 27–45 % bzw. 9–27 %).

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 18. Juni 2003 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 45 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Mai 2003 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

### 4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir stellen einerseits mit Befriedigung fest, dass die Einsprecher den Sorgen der Gebäudeversicherung (SGV) und der Regierung betreffend Erhalt des Reservefonds Verständnis entgegenbringen und anerkennen, dass sie ernst zu nehmen sind. Andererseits müssen wir festhalten, dass mit dem Vorschlag der Einsprecher, die Minimal- und Höchstbeitragssätze bloss vorübergehend, z.B. während drei Jahren um je 10 %, zu senken, unseren Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann. Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der SGV verhält es sich nämlich so, dass ohne wesentliche Änderung der Entwicklung der Finanzmärkte das gesetzlich vorgeschriebene Minimum der Reserven – 2,5 ‰ des Versicherungskapitals – bereits im Jahr 2007 erreicht sein wird. Die Gebäudeversicherungsprämien müssten auf diesen Zeitpunkt hin sogar um 15 % erhöht werden, um dieses Minimum ab 2007 längerfristig auch halten zu können. Zudem ergibt ein tieferer Reservefonds tiefere Kapitalerträge und da die Ausgaben der SGV sowohl durch Prämieinnahmen als auch weiterhin durch Kapitalerträge finanziert werden müssen, folgt daraus, dass der Reservefonds mindestens auf seinem heutigen Niveau gehalten werden muss. Auch aus diesem Grunde erachten wir den Hinweis der Einsprecher, der Reservefonds habe ja im Jahr 2001 bloss um 1,14 Mio. Franken abgenommen, als nicht stichhaltig.

Für sieben der 125 Gemeinden gelten bereits heute die neu vorgesehenen Einheitssätze von 10 % bzw. 30 %. Für 36 Gemeinden gelten sie ab 1. Januar 2004, für 63 ab 1. Januar 2005 und für 26 ab 1. Januar 2006. Insgesamt nur fünf Gemeinden erhielten bis jetzt die Maximalsätze von 30 % bzw. 50 %. Allein für diese fünf Gemeinden trifft der von den Einsprechern aufgeführte «schlimmste Fall» der Beitragssenkung von 40 % (beim Löschwasser) bzw. von 66 % (gemischte Nutzung von Lösch- und Trinkwasser) ein. Ab 1. Januar 2006 sind somit alle Gemeinden im Brandschutz gleichgestellt. Die vorgesehene Reduktion des Beitragsvolumens diente bis zur Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs – als Finanzausschuss an die Gemeinden. Ausser im Bildungsbereich wurden die entsprechenden Bestimmungen für alle Bereiche aufgehoben. So 1996 auch betreffend die Feuerwehranschaffungen der Gemeinden, ohne dass dagegen Einspruch erhoben worden war. Das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG; BGS 618.111) vom 24. September 1972 sieht in seinem Zweckartikel keine Finanzausgleichspflicht für die SGV vor. Gemäss § 3 GVG dürfen die Mittel der SGV nur zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Demzufolge fehlt sogar die gesetzliche Grundlage, um solche Zuschüsse im Bereich Brandschutz auszurichten. Deshalb geht es nicht, dass die SGV unter der Zweckbestimmung «Förderung der Schadenverhütung an Gebäuden» weiterhin finanzschwache Gemeinden zu subventionieren hat.

Der Präventionsstandard im Bereich Löschwasser ist heute auf einem hohen Niveau und würde durch die vorgeschlagene Massnahme nicht wesentlich beeinflusst. Löschwasserversorgungsprojekte bei landwirtschaftlichen Betrieben ausserhalb der Bauzone sind heute zu einem grossen Teil realisiert. Für diese Objekte wird der Einheitssatz übrigens neu 40 % und nicht 30 %, wie in allen übrigen Fäl-

len, betragen. Das Argument für die Aufrechterhaltung der finanzausgleichsabhängigen Beitragszahlungen der SGV fehlt damit.

Mit der vorgeschlagenen, drei Jahre dauernden Übergangsregelung erfolgt eine schrittweise Reduzierung der heutigen Beitragssätze, womit insbesondere der Situation finanzschwacher Gemeinden Rechnung getragen wird. Eine nur vorübergehende Senkung der Beitragsansätze, wie sie in der Einsprache vorgeschlagen wird, bringt die dringend notwendige, sich nachhaltig auswirkende Einsparung nicht. Nach diesem Vorschlag wären im Übrigen die finanzschwachen Gemeinden ja auch drei Mal stärker betroffen als die finanzstarken Gemeinden. Zudem würde es darauf hinaus laufen, dass grössere anstehende Projekte einfach auf den Zeitpunkt nach der vorübergehenden Senkung hinausgeschoben würden. Die gesetzeskonforme Anpassung des Systems der Beiträge der SGV an Löschwasserversorgungen wäre dadurch ebenfalls nicht möglich.

**4. Antrag des Regierungsrates**

Ablehnung des Einspruchs.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (4) GK Nr. 2003117

Solothurnische Gebäudeversicherung (3) (cs/jf/admin/recht/rrb/Veto\_Senkung Beitragssaetze.doc)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat